

Satzung der Kreisgruppe Roth-Hilpoltstein (101) e.V.
im Landesjagdverband Bayern e.V.

I

Verein, Vereinszweck

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kreisgruppe Roth-Hilpoltstein e.V. im Landesjagdverband Bayern e.V."
Er ist korporatives Mitglied des Landesjagdverband Bayern e.V.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen (§ 21 BGB).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hilpoltstein.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder, wie Vorstand, Beiräte und alle durch den Vorstand bestellten Personen, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisgruppe. Eine Unkostenpauschale ist im Rahmen des Möglichen zu gewähren. Der Vorstand setzt die Höhe der Unkostenpauschale nach genauer Überprüfung fest.
- (5) Die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern - Bayerischer Jagdverband e.V. (im Folgenden auch *Landesjagdverband* oder *LJV* genannt) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht widersprechen.
- (6) Die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes – mit ihren Ausführungsbestimmungen ist für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 3 Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein fördert den Natur-, den Landschafts-, den Umwelt- und den Tierschutz sowie die freilebende Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts.
Der Verein fördert das Jagdwesen als Kulturgut.
- (2) Die Zweckerfüllung geschieht insbesondere durch:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden, freilebenden Tierwelt sowie der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen (Naturschutz),
 - b) Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse (Naturschutz),
 - c) Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, der ethischen Aspekte der Grundsätze der Weidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums sowie der jagdkulturellen Einrichtungen (Tierschutz und Förderung der Bildung),
 - d) Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung über die Notwendigkeit der nachhaltigen Jagd, den Wert und den Nutzen sowie den Schutz und die Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt, die Darstellung der Tätigkeit der Jäger im Rahmen einer unter Berücksichtigung der ethischen Grundsätze durchzuführenden Jagd und ihres ehrenamtlichen Einsatzes für Fauna und Flora in ihren Revieren.
- (3) Der Verein wirkt bei der räumlichen Abgrenzung der Hegegemeinschaften mit und organisiert und betreut die Hegegemeinschaften. Der Verein wirkt bei der Durchführung der alljährlichen Hegeschauen, im Auftrag der Jagdbehörde mit, hält je nach Bedarf Dressur- und Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungskurse für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab und macht mit weiteren Veranstaltungen Werbung für die dem Vereinszweck dienenden Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit.

II Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag notwendig, über den der Vorstand entscheidet.
- (3) Der Aufnahmeantrag kann aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden. (§ 5)
- (4) Der Verein kann natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- (5) Der Verein kann Zweitmitglieder* aufnehmen; dies sind Personen, die bereits Mitglied in einer Kreisgruppe des LJV sind und für die der LJV Abgaben des Vereins an sich nicht verlangt.
- (6) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen gegenüber dem Vorstand und muss dort spätestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Schriftform ist gewahrt bei Übermittlung per Fax oder per Email, wenn eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennbar ist. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere auch möglich bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Fristablauf.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen dieses § 5 gelten für ordentliche Mitglieder ebenso wie für Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder durch mit Mehrheit gefasstem Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied sich der ihm zugedachten Ehrung durch sein weiteres Verhalten nicht würdig gezeigt hat oder nachträglich Erkenntnisse bekannt werden, die der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entgegengestanden wären.
- (4) Ein Mitglied, kann nach vorheriger Anhörung und darauf basierender Prüfung der Sachlage aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten außerhalb oder innerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt jedenfalls dann vor, wenn es sich bei dieser Person um ein Mitglied einer verfassungsfeindlichen oder extremistischen Organisation gleich welcher politischen Ausrichtung oder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen handelt. Dem stehe es gleich, wenn das Mitglied sich rassistisch oder fremdenfeindlich verhält oder Aktivitäten durchführt oder unterstützt, die verfassungsfeindlichen Charakter haben.
- (5) Der Ausschluss und/oder die Suspendierung erfolgen durch den Vorstand. Die Erklärung ist zu begründen und vom 1. Vorsitzenden, hilfsweise von dessen Vertreter, zu unterzeichnen und zu versenden an die zuletzt bekannte Adresse des betroffenen Mitglieds. Die Übermittlung per Email ist möglich, soweit die Erklärung eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennen lässt. Die Erklärung wirkt mit Zugang der Erklärung, hilfsweise 7 Tage nach Absendung der Erklärung, wenn die Adressierung den Erfordernissen dieser Vorschrift genügt.
Der Ausschluss (Suspendierung) kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.
- (6) Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Ausschluss- bzw. Suspendierungserklärung die Beschwerde zu; diese ist zu richten an den Vorstand und muss innerhalb der Frist dort zugehen. Bei Fristversäumung ist in begründeten Ausnahmefällen Wiedereinsetzung möglich entsprechend den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln.
Der Gesamt-Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss der Beschwerde abhelfen, ansonsten ist die Beschwerde in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, hilfsweise in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zur Abstimmung zu stellen.
- (7) Mit dem rechtskräftigen Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bis zum Ende des betroffenen Geschäftsjahres.
Im Falle eines Beschwerdeverfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Beschwerdeführers.
Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden an den Ausgeschlossenen erfolgt nicht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten. Die Beiträge sind fällig mit Beginn des Geschäftsjahres und, soweit nicht die Zahlung durch Abbuchung geschieht, spätestens zu bezahlen zum Ende des zweiten Monats des Geschäftsjahres.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung;
- (3) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung seiner Zwecke ebenso wie die Mitglieder die Belange des Landesjagdverbandes zu fördern verpflichtet sind namentlich im Bereich des Naturschutzes, Tierschutzes und der Wahrung der deutschen Weidgerechtigkeit.

III Organe

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der in der Regel nicht mehr als 2 Mitglieder umfassen soll. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen des Vereins zu beraten. Der Beirat ist nicht Organ des Vereins.
- (3) Soweit Vereinsmitglieder im Rahmen der vorgenannten Organe oder des Beirats tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine pauschale Vergütung für geleisteten Zeitaufwand festlegen. Soweit Vereinsmitglieder im Rahmen der vorstehend genannten Tätigkeiten oder sonstige Vereinsmitglieder für Vereinszwecke berufsspezifisch tätig werden, können sie eine ortsübliche Vergütung oder gesetzlich festgelegte Vergütungen beanspruchen, soweit diese vor Tätigwerden durch Vorstandsbeschluss als entgeltliche Tätigkeit genehmigt wurde.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, wobei die vorgenannten Vorstandsmitglieder den „geschäftsführenden Vorstand“ darstellen.
Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer wählen, die für die laufende Amtszeit vom geschäftsführenden Vorstand mit speziellen Aufgaben der Vorstandstätigkeit betraut werden können. Zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand bilden sie den „Gesamt-Vorstand“.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind allein für den Verein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, tätig werden.
- (3) Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 8 Abs. 1) angesprochen.
- (4) Der Gesamt-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands kommissarisch im Amt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Alle Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Sie sind für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht laut dieser Satzung oder laut Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen sind.
Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Berufung der Obleute. Falls weitere Obleute im Sinne § 10 erforderlich werden, wird das der Vorstand von Fall zu Fall entscheiden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Er erledigt sämtliche sonstigen schriftlichen Angelegenheiten.
- (4) Die Kassenführung im engeren Sinne erfolgt durch den Schatzmeister; die Verantwortung für die Kassenführung liegt beim Vorstand. Online-Banking ist möglich.
Bis zum 31.03. soll der Schatzmeister dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorlegen. Die Rechnungslegung des Vereins soll bis zum 31.03. des Folgejahres durch 2 Kassenprüfer geprüft werden, die die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen haben.
Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung durch Akklamation für die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamt-Vorstand angehören. Die Kassenprüfer berichten der (ordentlichen) Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Nach Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. Ebenso unterstützt er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit der Hegegemeinschaftsleitung.
Der Vorstand soll die Vorsitzenden, der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Weitergehend berät und unterstützt der Vorstand die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung deren Aufgaben und nimmt, soweit möglich, an deren Sitzungen teil.

§ 10 Bläsergruppe, Hundeausbildung, Jungjägerausbildung

Die Kreisgruppe verfügt derzeit über eine Bläsergruppe, eine Gruppe für Hundeabrichtung und eine Gruppe für Jungjägerausbildung. Diese Gruppierungen und soweit gemäß § 9 evtl. weitere hinzukommen, sind keine selbständigen Gliederungen, sondern unterstehen dem Vorstand.

Sie werden gegenüber dem Vorstand durch den jeweiligen Obmann vertreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann nur mit seiner eigenen Stimme abstimmen und sich höchstens von 2 Mitgliedern zur weiteren Stimmabgabe bevollmächtigen lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Mitglieder des Gesamt-Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres
 - d) Entlastung des Gesamt-Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Erledigung an anderer Stelle dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragener Aufgaben

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden (hilfsweise im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden oder dazu hilfsweise von dem ältesten weiteren Vorstandsmitglied) mit einer Frist von mind. 14 Tagen unter Benennung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen, wobei Fax oder E-Mail im Sinne der Textform (126b BGB) ausreichend ist; alternativ kann die Ladung in der eigenen Mitgliederzeitung, der Mitgliederzeitung des LJV oder der örtlichen Tageszeitung mit gleicher Frist veröffentlicht werden.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Nicht rechtzeitig eingebrachte Ergänzungen zur Tagesordnung werden nicht behandelt.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) führt der 1. oder der 2. Vorsitzende oder bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Abarbeitung einzelner Tagesordnungspunkte die Leitung der Mitgliederversammlung an eine andere Person übertragen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies mind. der 10. Teil der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Eine von Vereinsmitgliedern satzungsgerecht beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des schriftlichen Antrags mit dessen Begründung beim Vorstand nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Beschlussfassung (Wahlen) der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich.
- (2) Die Art der Abstimmung (Wahl) legt der Versammlungsleiter fest.
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine vom Vorschlag des Versammlungsleiters abweichende Form der Abstimmung festlegen.
- (3) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokollierung übernimmt der bei Beginn der Versammlung (noch) im Amt befindliche Schriftführer, hilfsweise dessen Stellvertreter oder ein vom Versammlungsleiter beauftragtes Vereinsmitglied bis zum Ende der Versammlung unabhängig vom etwaigen Amtswechsel durch eine Neuwahl. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren. Neben etwaigen gesetzlichen Erfordernissen der Veröffentlichung können insbesondere Wahlergebnisse auch im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.

IV Auflösung, Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende die jeweils einzel-vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Bayern e.V.* oder nach Wahl der Mitgliederversammlung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft im Landesjagdverband erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie Email-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Auf die Mitglieder-Verwaltung im Bereich des Landesjagdverbandes wird gesondert hingewiesen.
- (2) In dem Mitteilungsblatt des Vereins sowie auf der Homepage des Vereins kann der Verein über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern zusammenhängende Ereignisse berichten. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten.
 - b) Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, falls diese unrichtig sind.
 - c) Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.

Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung im Landesjagdverband notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung.

- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der für den Verein zu erledigenden Tätigkeit.

§ 17 Haftungsbegrenzung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- (2) Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des Vereins oder besondere Vertreter und sonstige Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die die Ehrenamtspauschale von derzeit jährlich 840,00 EUR nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des Vereins.
- (2) Diese Satzung ersetzt die zuletzt gültige Satzung des Vereins vom 19.04.1997
- (3) Diese Satzung ist beschlossen worden in der Mitgliederversammlung am 29.04.2023, und sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.